

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1973-1974)

Artikel: Vor 1150 Jahren trat Gossau in die Geschichte
Autor: Perret, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeines

Im Gegensatz zur Anthropologie, Ethnologie, Archäologie, Folkloristik, Sagenforschung usw. stützt sich die Geschichte lediglich auf schriftliche Zeugnisse. Es gilt für sie das Wort: «Quod non est in actis, non est in mundo». Die sichersten Akten oder Schriftstücke sind die Urkunden. Urkunden sind in bestimmten Formen verfasste Dokumente, die Rechtsgeschäfte festhalten, beweisen oder begründen wollen; sie sind Rechtsinstrumente.

Wartmann und Ruggle sahen in der Urkunde des Stiftsarchivs St.Gallen II.46 vom 27. September 824 die älteste auf Gossau/St.Gallen bezügliche Urkunde (Druck: Cod. Trad. LXVIII, p. 159 unten, Wartmann I, Nr. 283). Dem ist aber nicht so. Auf der Rückseite lesen wir in karolingischer Minuskel u. a. «Traditio Heririhchi de Cozesaua de Zurihcouue, cap. XII», d. h. «Übertragung des Heririh zu Gossau im Zürichgau, cap. XII». Dr. Paul Staerkle hat in seinem Werk über «Die Rückvermerke» dargelegt, dass das Capitulum XII tatsächlich auf das mittlere Zürichgebiet zwischen Töss und Glatt hinweist, während die Gegend um Gossau/St.Gallen als Kapitel I numeriert wird. Gossau im Kapitel XII ist also Gossau im Bezirk Hinwil ZH.

Eine andere Urkunde des Stiftsarchivs St.Gallen, nämlich II.60 vom 26. Oktober 824 (Cod. Trad. LXVIII, p. 159 oben, Wartmann Nr. 284) hingegen kommt in Frage. Auf der Rückseite steht von einer ersten Hand «Freddo, Cap. . . .» und von einer zweiten, aber noch karolingischen Hand «Traditio Friddonis de Cozesauua, CAP. I, NVM XXI», d. h. «Über-

tragung des Friddo von Gossau, Kapitel I, Nr. XXI». Die Kapitelszahl der ersten Hand ist radiert. Man ist also nochmals enttäuscht. Die Schriftreste sind nicht mehr eindeutig zu entziffern. Doch standen hinter dem Worte «Cap.» jedenfalls zwei Zahlen. Tatsächlich weist Hand 2 nach der Kapitelszahl noch eine Nummer auf. Solche Nummern kommen aber nur im Kapitel I in und um Gossau/St.Gallen vor, sonst nirgends. Es ist also nicht daran zu zweifeln, dass diese Urkunde sich auf Gossau/St.Gallen bezieht. Dieses hieß damals noch «Cozesaua», welcher Name ziemlich vorn auf der zweiten Zeile zu finden ist.

Nachstehend beschreiben wir die Urkunde, die sich selbst «traditio carta» nennt, zerlegen sie dann in ihre einzelnen Formeln und bieten gleich anschliessend deren Übersetzung. Für den lateinischen Originaltext verweisen wir auf die nebenstehende Reproduktion und auf die Edition Wartmanns. Schlussendlich erklären wir noch gewisse Einzel- und Eigenheiten.

Das Blatt misst 26,5 × 15,4 cm, wobei die Ecke rechts unten etwas beschnitten ist. Es ist aus ziemlich feinem und bieg samem geweisstem (kalziniertem) Pergament, weist aber am rechten Rand etwas unter der Mitte ein halbkreisförmiges Loch von ca. 2,5 cm und in der drittuntersten Zeile ein rundes Loch von 1 cm Durchmesser auf, die beide schon vor der Beschriftung, die auf die Löcher Rücksicht nimmt, bereits vorhanden waren und von einem Knochen bzw. Knorpel herrühren dürften. Die erste Lücke ist halbkreisförmig, weil der Zuschnitt des Pergamentblattes mitten durch sie hindurch ging. Das

Blatt zeigt am rechten Rand auch bräunliche Flecken, welche etwa 3 mm in die Blattfläche hineinreichen und offenbar Leimspuren sind, was darauf hinweist, dass es einmal eine Zeitlang in ein Buch oder Album eingeklebt war, wie es gelegentlich auch bei anderen sanktgallischen Urkunden der Fall war. Wir möchten von Verwendung von Leim, z. B. zum Aufkleben von Etiketten warnen, da sich durch seine Einwirkung später Schäden einstellen, die ein korrektes Lesen beeinträchtigen und schliesslich verunmöglichen. Das Stück zeigt auch die spätere Signatur «E.67, Cl.3, Cist. Arca M» des 1739 ab geschlossenen «Archivi S.Galli Registrum», welche Signatur später in «EE.5» abgeändert wurde. Solche Abänderungen wirken sich in der alten Literatur für den Suchenden unerfreulich aus. Stiftsarchivar Gonzenbach (1860–1880) hat die alten Traditionsurkunden den Kisten «EE.5» und «FF.1-5» entnommen und in die vier Schachteln untergebracht, in denen sie heute noch liegen und deren Signaturen sie tragen. Der ganze Schatz liegt heute flach und entfaltet. Unsere Urkunde wurde so oft gefaltet, bis man eine Fläche von 10 × 2,5 cm bekam, was für den Transport ein wahres Taschenformat darstellt.

Die Schrift zeigt eine gefällige feine karolingische Minuskel in schwarzbrauner Tinte. Sie ist völlig frei von Resten merowingischer Züge. Die Worte sind gut getrennt, Kürzungen und Ligaturen finden sich wenige und diese sind leicht verständlich. In den Falten ist die Farbe bisweilen leicht mitgenommen, doch bleibt gegenwärtig alles noch lesbar. Die Abstände zwischen den 17

Zeilen von durchschnittlich je 11 mm wirken angenehm, das Auge nicht ermüdend.

Die Latinität lässt hingegen zu wünschen übrig. Trotz der karolingischen Renaissance ist der offenbar noch sehr junge Subdiakon Cozpreht (nicht zu verwechseln mit dem damals regierenden Abt Cozpertus) in seinem Lateinstudium noch nicht weit voran. Er schreibt z. B. «trado ad monasterium» statt «monasterio», «dereliquid» statt «reliquit», oder «quod a fratre meo in porcionem percepisse constat», trotz der subjektiven Fassung der Urkunde. Seine Wendungen deuten bisweilen auf kommende romanische Sprachen an, aber kein Literaturstudium. Es ist also als Vulgärlatein einzustufen. Dafür prunkt der Schreiber gelegentlich mit Griechisch, nennt das Kloster «coenobium» aus «τὸ κοινόβιον», oder sich selbst in anderen Urkunden als «ypodiaconus». Cozpreht hat in den Jahren 817–842 immerhin 17 Urkunden geschrieben, später allerdings in besserem Latein. Er lernte also. Am 28. April 827 erscheint er als Diakon, 842 ist er aber noch nicht Priester.

Übersetzung

(*Chrismon*). (*Invocatio – Anrufung*) In Gottes Namen. (*Intitulatio – Aussteller*) Ich Freddo übergebe (*Inscriptio – Adresse*) an das Kloster des heiligen Gallus, (*Narratio – Erzählung der Umstände*) was mir mein Vater Petto sterbend hinterliess im Weiler, der Gossau heisst, oder was ich von meinem Bruder, wie feststeht, bekommen habe. (*Dispositio – Verfügung*) Ich will, dass es der erwähnten Stätte gemeinschaftlichen Lebens übergeben und überwiesen

sei. (*Pertinentiae – Betreffnisse*) Sowohl die Häuser als auch die Ländereien, Bauten, Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Wege, Gewässer und Wasserläufe oder was auch immer erwähnt oder genannt werden kann, (*Fortsetzung der Dispositio*) übergebe und übertrage ich dem vorgenannten Kloster, mit der Verabredung freilich, dass diese Dinge der Leiter desselben Klosters selber besitze. Und solange ich leben werde, sollen mir von diesem Leiter Lebensunterhalt und Kleidung zuteil werden, und die Güter selbst sollen immerdar im Besitz der Mönche bleiben, und sie sollen in allem für und für freie und bestimmteste Gewalt haben in Hinsicht auf Gebrauch und Nutzniessung zu handeln. (*Sanctio – Strafandrohung*) Sollte tatsächlich jemand, was ich bezweifle, gegen diese Traditionskunde in böser Gesinnung vorgreifen oder sie zu brechen versuchen, so soll sein Unterfangen keine Wirkung erzielen, und für die dreiste Verwegenheit soll er zwangsläufig drei Unzen Gold und fünf Pfund Silber in die Kasse des Königs zahlen; (*Roboratio – Bekräftigung*) diese Übergabe aber soll nichtsdestoweniger immer rechtskräftig und beständig bleiben gemäss dem damit verbundenen Gelöbnis. (*Actum – Ortsangabe der Rechts-handlung*) Geschehen im Kloster selbst (*Firmatio auctoris et testium – Bekräftigung des Ausstellers und der Zeugen*) in Gegenwart derer Zeichen hier enthalten sind: Zeichen des Freddo und seines Vogtes Pabo, welche diese Traditionskunde zu machen batzen. Zeichen des Reginhart. + Emizo. + Uuitpreht. + Piezo. + des Rather. + Hertger.

+ Kiso. + Adalolf. (–) + Truago. (*Subscriptio scriptoris – Schreiberun-terschrift*) Und so habe ich Cozpreht, unverdient Subdiakon, (*Datum – Zeit-angabe*) im II. Jahr des Kaisers Ludwig, am 7. vor den Kalenden (–) unter Graf Erchanbald (*Fortsetzung der Schreiberunterschrift*) auf Antrag geschrieben und unterschrieben (SS.).

Einzelheiten

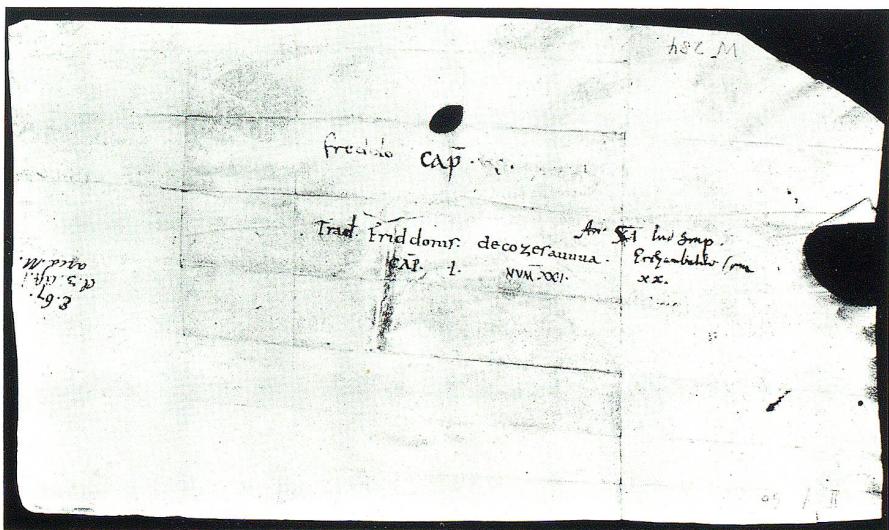
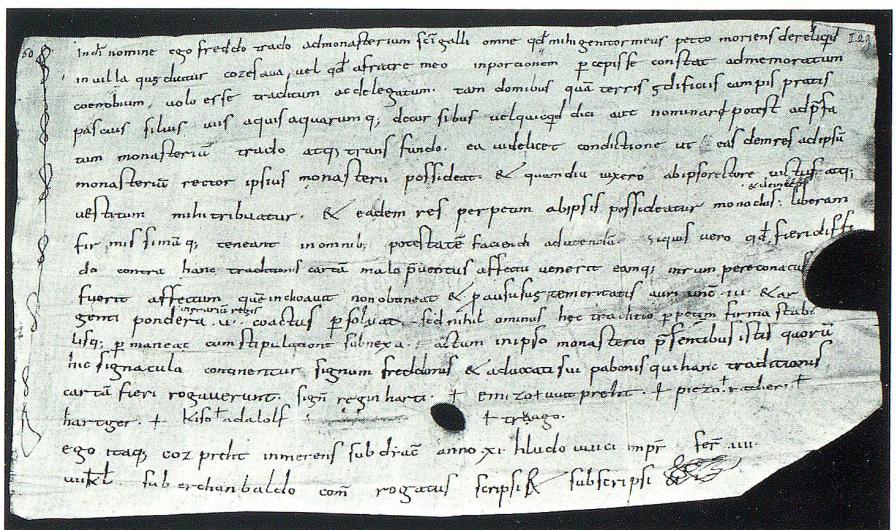
Am Anfang der Urkunde sieht man am linken Rand ein Chrismon, das sich in vertikaler Linie bis auf die zweit-unterste Zeile hinabzieht und mit sieben Gebilden verschlungen ist, die Vio-linschlüsseln ähnlich sind. Das Chris-mon ist ursprünglich ein religiöses Symbol, zumeist ein verziertes Kreuz oder das Monogramm Christi, oder die Initiale C zum Worte Christus. Es will eine symbolische Invocatio oder Anru-fung Christi sein, die aber bei unserem Stück zum blossen Schnörkel, man möchte sagen zur Randverzierung wird. Das Chrismon erscheint in der Regel auf Königsdiplomen, selten auf Privat-urkunden.

Der Aussteller Freddo, rückseits auch Friddo genannt, trägt einen in St.Gallen und seiner alten Landschaft seltenen Namen. Er ist noch minderjährig. Sein Vater ist tot. Darum hat er einen Vogt, wir würden sagen Vormund. Dieser nennt sich Pabo. Freddo verschenkt dem Kloster St.Gallen seinen Anteil, den ihm sein offenbar älterer Bruder liess. Wenn Freddo seinen Anteil vom Kloster nicht gegen einen Zins wenigstens auf Lebenszeit als Lehen zurück-erhielt, sondern bloss die Zusicherung von Unterhalt und Kleidung bekam, so zeigt auch dies, dass er sich in seiner

Älteste Gossauer Urkunde: Freddo schenkt am 26. Oktober 824 seinen ererbten Besitz zu Gossau SG gegen lebenslänglichen Unterhalt dem Kloster St.Gallen.

Rückvermerk mit der Angabe «Traditio Friddonis de Cozesauua, CAP. I. NUM. XXI.», die besagt, dass es sich um Gossau/St.Gallen handle.

Jugendlichkeit, sagen wir in seinem zarten Alter, offenbar noch nicht fest genug zu behaupten vermochte. Villa bezeichnet ursprünglich einen Gutshof und erscheint in weiteren Entwicklungsstufen als Weiler und Dorf. Die Pertinenzformel unterscheidet Häuser (cum domibus) und Gebäude (edificiis). Es war also bereits ein Komplex von Bauten vorhanden mit Wegen (viis), die in die Felder, Wiesen, Weiden und Wälder führten. Neben Freddo hatten aber auch noch andere in Gossau Besitz. Unser Ausdruck Weiler kommt dem lateinischen Villa aber ohnehin am nächsten und bleibt im Gegensatz zu Dorf auf der grundherrlichen Entwicklungsstufe stehen. Unter Villa versteht man erst seit dem späteren Mittelalter eine Stadt; eine solche wurde Gossau unter neuen Voraussetzungen erst am 8. Juni 1961.



Der Name Cozesaua, Gossau, bedeutet Au des Cozzo. So hiess wohl einst der Hauptbegründer der Siedlung. Ein Cozo erscheint zu Gossau (in Cozesauuo) in einer ebenda ausgestellten Urkunde vom 27. Februar 830 als begüterter Schenker zugunsten des Klosters St.Gallen (II.100, Wartmann I, Nr. 329). Es handelt sich um einen sog. Precaria-praestaria-Vertrag. Cozo bittet (precare) den Abt das Gut anzunehmen, und dieser gewährt (praestare) es ihm wieder als Lehen gegen einen Zins. So kommt der Donator in den Schutz des Abtes, welcher in einer wenig sicheren Zeit sehr zu schätzen war. Man konnte es kaum mehr wagen, den Bauern einfach zu überfallen, auszurauben, zu brandschatzen oder gar zu töten. Bei diesem im Jahre 830 erwähnten Cozo

handelt es sich aber wohl um einen Nachfolger eines früheren Cozzo, der als Hauptbegründer der Siedlung zu betrachten wäre. Es ist nämlich kaum zu glauben, dass Gossau nur auf die Generation um 820/830 zurückreicht. — Aua bezeichnet ein ursprünglich wasserreiches, ebenes Land, wie dies in der Ebene zwischen Glatt und Sitter mit fliessendem Wasser versehene Gelände der Fall ist. Schon der Bach, der mitten unter der Hauptstrasse durchfliesst, rechtfertigt den Namen. In der Pertinenzformel sind die Worte «aquis aquarumque decursibus» nicht nur eine leere Floskel, wie es sonst oft der Fall ist.

Die Sanctio, comminatio, Poeniformel (poena = Strafe), Strafklausel oder Strafandrohung bezweckt die Unantastbarkeit, die Unverletzlichkeit des Vertrages zu sichern, indem sie diesem etwas (Ehr)furchtgebietendes verleiht. Sie erklärt jedes Vorgehen gegen das Geschäft als nichtig und bedroht die anfechtende Person mit einer Busse in die Kasse des Königs, die in Gewichten von Gold und Silber angegeben wird, nämlich 3 Unzen Gold und 5 Pfund Silber. Eine Unze wog gegen 30 Gramm. Es handelt sich also um schwach 90 Gramm Gold. Der Schreiber hat zuerst vergessen die Königskasse anzugeben, was für ihn hätte gravierend werden können. Er trug darum die Worte «In erarium regis» über der Zeile nach. Im Vergleich zu anderen Urkunden erscheint die Strafe gelinde, messen solche das Gold ja oft pfundweise, drohen mit geistlichen Strafen, mit doppelter wenn nicht mehrfacher Rückerstattung usw. Auch hier tritt Freddo nicht hart auf.

Der Zeugenreihe ist die Bekräftigung des Ausstellers

und seines Vormundes vorangestellt. Obwohl ein Zeichen «Signum Freddonis et advocati sui Pabonis» angekündigt wird, fehlt dieses. Auch beim ersten Zeugen fehlt das Handzeichen. Der Zeugen waren zehn. Der zweitletzte Name ist ausgeradiert. Es ist anzunehmen, dass die Urkunde zum voraus geschrieben wurde und dass dieser Zeuge ausblieb. Die Zeugennamen stellen keine Autogramme dar, sie sind nicht eigenhändig. Alle sind vom Schreiber der Urkunde eingetragen. Ja selbst die Kreuzzeichen sind nicht eigenhändig. Es war in jener Zeit Brauch, die Urkunde nur durch Handauflegung zu bekraftigen. Bei einem eventuellen späteren Prozess konnte man die Zeugen aufrufen.

Beim Datum wird die Ortsangabe mit «Actum» (geschehen zu) eingeleitet und der Bekräftigung des Ausstellers und der Zeugen vorangestellt. Die damit angezeigte Rechtshandlung fand im Kloster St.Gallen statt. Das Zeitdatum wird in die Unterschrift des Schreibers eingeflochten. Der Name des Monats ist ausgefallen. Wenn aber das 11. Herrschaftsjahr Ludwigs des Frommen vom 28. Januar 824 bis 28. Januar 825 gerechnet wird, fallen in demselben nur die «VII. kal. Nov.» auf eine «feria IIII», d. h. auf einen Mittwoch, denn im Gegensatz zu heute begann man die Woche ab Sonntag zu rechnen. Nach dem römischen Kalender bedeutet «I. Cal.» (Calendis) den Monatsanfang. Von ihm aus zählte man rückwärts. Die siebten «VII. Cal.» sind also der 26. Oktober.

Zur Unterschrift setzt der Schreiber ganz am Schluss sein Zeichen, nämlich eine merkwürdige Verschnörkelung, die in stark vereinfachter Form dem Rekognitionszeichen der königlichen Kanzlei entspricht, aber auch schon als Vorläuferin der späteren Notariatszeichen (signa tabellionum) betrachtet werden kann. Es vertritt dieses Schreiberzeichen gewöhnlich das Wort «subscrispsi». Es heisst also gewöhnlich «Ego itaque... rogatus scripsi et SS» («subscrispsi»). Unser Schreiber Cozpreht aber stellt es dem voll ausgeschriebenen Wort «subscrispsi» nach. Er macht es damit zum selbständigen Zeichen oder Signet.

Einige Literatur

Traditiones Monasterii S. Galli, auch Codex Traditionum genannt, aus der Klosterdruckerei St.Gallen, LXVII, p. 159.

Wartmann, Hermann, Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, Band I, Zürich 1863, Nr. 283, 284, 329.

Rugge, J. Theodor, Geschichte der Pfarrgemeinde Gossau, Gossau 1878, besonders S. 3-4.

Staerkle, Paul, Geschichte von Gossau, Gossau 1961, bes. S. 31 ff., 389 Anm. 7 und 8.

Staerkle, Paul, Die Rückvermerke der ältern St.Galler Urkunden, in MVG. XVV, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1966.

Clavadetscher O.P. / Staerkle P., Die Dorsualnotizen der älteren St.Galler Urkunden, Faksimile-Ausgabe, 2. Ergänzungsheft zum Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1970, S. 68–69.